

# INFOBLATT BOYKOTT 2013

Der Kampf gegen soziale Selektion und neoliberale Umstrukturierung geht weiter. Aktuell drohen den Boykottierenden nachträgliche Zahlungsaufforderungen und Zwangsvollstreckungen en masse.

Hier ist eine ÜBERSICHT aller Möglichkeiten, was in diesem Fall zu tun sein könnte:

## 1. BOYKOTT

Der ASTA zahlt, wie gehabt, alle anfallenden Mahngebühren. Für weitere Infos jeden Dienstag um 18 Uhr Beratung in Raum 41.

## 2. STUNDUNG

Es gibt zwei Möglichkeiten zu stunden

A. Stundung nach § 59 LHO (Landeshaushaltsordnung) - im folgenden [LHO Stundung](#)

B. Stundung nach § 6c HmbHG (Hamburger Hochschulgesetz) bei der Wohnungsbaukreditanstalt - im folgenden [WK Stundung](#)

A. Stundung nach § 59 LHO

### [LHO STUNDUNG](#)

Die LHO Stundung ist der WK-Stundung vorzuziehen! Die HfbK Verwaltung verweist oft nur auf die Möglichkeit der WK Stundung, da sie damit am wenigsten eigenen Arbeitsaufwand hat.

Allerdings gilt:

Nur in den Fällen, in denen eine WK- Stundungsberechtigung nicht besteht, ist es möglich, bei der HfbK eine LHO-Stundung zu beantragen. Jeder Fall wird als Einzelfall geprüft, um im Rahmen der Vorgaben individuelle Lösungen zu finden. Ratenzahlungen auch mit geringen monatlichen Raten werden in der Regel akzeptiert.

Die HfbK gewährt eine Stundung nur, wenn du darlegst, dass du dich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindest. Mit dem Antrag auf Stundung muss ein Nachweis über das gesamte Vermögen eingereicht werden:

Für den Antrag auf Stundung müssen für den Nachweis des Einkommens und Vermögens die Kontoauszüge der letzten zwei Monate vorgelegt werden. Schwärzungen können entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vorgenommen werden, d.h. bei Ausgabebuchungen dürfen nicht das Datum und der Betrag geschwärzt werden, sondern ausschließlich besondere Arten personenbezogener Daten beim Empfänger und Buchungstext, wie z.B. Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit und Sexualleben. (Hilfe bei der Bearbeitung der Anträge in Raum 41)

Die HfbK gewährt eine Stundung nur, wenn das Einkommen 732,50 € monatlich nicht übersteigt. Wenn du mit mindestens einem eigenen Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt lebst, erhöht sich der Grenzbetrag um monatlich 113,00 € für das erste und 85,00 € für jedes weitere dieser Kinder (Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG).

Dieser Grenzbetrag liegt unterhalb des Pfändungsfreibetrags und auch unterhalb des Existenzminimums nach dem SGB II, außer wenn deine Miete sehr günstig ist. Wenn dein Einkommen den Grenzbetrag nur wenig übersteigt, könntest du überlegen, ob du gegen die Ablehnung der Stundung Widerspruch einlegst. Für das Widerspruchsverfahren und ein eventuell anschließendes Gerichtsverfahren können allerdings weitere Gebühren anfallen. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat den Grenzbetrag, den die Hamburger Hochschulen für eine Stundung nach § 59 LHO anwenden, bisher nicht beanstandet. In den bisher vom Oberverwaltungsgericht entschiedenen Verfahren kam es hierauf nicht an, da das jeweils nachgewiesene Einkommen nach den Berechnungen des Oberverwaltungsgerichts oberhalb des Existenzminimums lag.

**Dauer der Stundung**

Die Studiengebühr kann nach dem Verfahrensvermerk der HfbK für die Dauer der Regelstudienzeit des belegten Studienfachs zuzüglich vier weiterer Semester gestundet werden. Dabei wird in der Regel einmal jährlich geprüft, ob die Voraussetzungen zur Gewährung der Stundung noch gegeben sind. Da § 59 LHO keine Regelungen zur Studienzeit enthält, muss es nach Auffassung des AStA auch nach Ablauf dieses von den Hochschulen vorgesehenen Zeitraums möglich sein, eine Stundung wegen ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten zu bekommen.

## Fälligkeit

Mit Beendigung des Studiums an der HfbK, spätestens mit Ablauf der Stundungshöchstdauer (Regelstudienzeit zuzüglich 4 Semester), beginnt eine Karenzphase von längstens 24 Monaten, nach deren Ende die gestundeten Studiengebühren fällig werden.

## Weitere Stundung nach Fälligkeit der gestundeten Studiengebühren

Werden die gestundeten Studiengebühren fällig, kann die HfbK den gestundeten Betrag auf Antrag weiter stunden, wenn das Einkommen die Grenze entsprechend § 18a Abs. 1 Satz 1 bis 4 Satz 1 bis 4 BAföG zuzüglich 100,00 € pro Monat übersteigt. Für Alleinlebende sind das aktuell 1.070,00 € + 100,00 €; für Kinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner und bei Behinderung oder Alleinerziehenden kann sich dieser Betrag, der höher ist als der für die erstmalige Stundung vorgesehene Grenzbetrag, aber in der Regel niedriger ist als die Einkunftsgrenze bei der WK-Stundung nach § 6d HmbHG 2008, noch erhöhen.

## Stundungszinsen

Solange sich (frühere) Studierende noch in Ausbildung befinden (dazu gehören neben dem Studium auch betriebliche Ausbildungen), erhebt die HfbK keine Zinsen auf die gestundeten Studiengebühren. Im Übrigen werden Zinsen auf die gestundeten Studiengebühren in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben (aktuell also 1,87 %).

B. Stundung nach § 6d HmbHG über die Wohnungsbaukreditanstalt

### WK STUNDUNG

Eine Stundung der Studiengebühren von 375,00 € je Semester ist für rückwirkend für den gesamten Zeitraum WS 2008/2009 bis SoSe 2012 möglich.

Die Stundung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Stundungserklärung. Die Forderung wird nur gestundet, wenn:

1. du zum Kreis der Stundungsberechtigten gehörst
2. die Stundungserklärung innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck abgegeben wird und
3. die Stundungserklärung die erforderlichen Angaben enthält und ihr die erforderlichen Nachweise beigefügt sind, um den Anspruch auf Stundung nachzuweisen.

Die Frist für die Abgabe ist dabei individuell festzulegen und zudem verlängerbar!!

Ausgeschlossen (Und somit vlt. LHO- Stundungsberechtigt) von der WK Stundung bist du, wenn du

a) schon länger als die Regelstudienzeit deines Studiengangs zuzüglich zwei weiterer Semester studiert hast (dabei werden Studienzeiten an deutschen staatlichen Hochschulen und gleichgestellten staatlichen Einrichtungen angerechnet). Für ein Masterstudium ist die Regelstudienzeit des Masters (zuzüglich zwei weiterer Semester) maßgeblich, allerdings wird eine im Bachelorstudiengang gewährte Verlängerung von bis zu zwei Semestern bei der Ermittlung der Anspruchsdauer im Masterstudiengang angerechnet (§ 6c Abs. 3 HmbHG 2008),

b) bei Beginn des Semesters, für das die Stundung begehrt wird, das 45. Lebensjahr bereits vollendet hast (§ 6c Abs. 2 HmbHG 2008 - ob dieser Ausschluss eine unzulässige Altersdiskriminierung darstellt, ist Gegenstand von noch anhängigen Gerichtsverfahren) oder

c) als Mensch ohne deutschen Pass die Kriterien nach § 6c Abs. 1 HmbHG 2008 nicht erfüllst.

## Nach dem Studium:

Die zinslose Stundung der Studiengebühr von 375,00 € je Semester erfolgt ohne Probleme nur für die Dauer des Stundungsanspruchs nach § 6c Abs. 3 HmbHG 2008. Danach zieht die WK die Summe der fälligen Gebühren durch Verwaltungsakt ein und fordert dich zur

Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf (§ 3 Studiengebührenverordnung). Wenn deine Einkünfte, deren Höhe von dir nachzuweisen sind, allerdings weniger als 30.000,00 € im Jahr betragen, kannst du bei der WK beantragen, dass deren Forderung weiter zinslos gestundet wird. Maßgeblich ist die Summe der Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 EStG im Kalenderjahr vor der Antragstellung. Da eine Frist für die Antragstellung bei der WK in der Studiengebührenverordnung nicht vorgesehen ist, kann der Antrag auf weitere zinslose Stundung ggfs. auch noch nach Ablauf der Zahlungsfrist gestellt werden. Wird allerdings nach Antragstellung der Nachweis über die Summe der Einkünfte auf dem Vordruck der WK und durch Vorlage der in § 6 Studiengebührenverordnung genannten Belege nicht innerhalb der von der WK gesetzten Frist erbracht, wird vermutet, dass die Summe der Einkünfte über der Einkunftsgrenze von 30.000,00 € liegt. Da es sich dabei um eine Vermutung handelt, kann diese durch spätere Vorlage der erforderlichen Belege noch widerlegt werden.

Die Höhe der Einkünfte wird von der WK regelmäßig überprüft. Es ist daher erforderlich, für jedes Jahr nachzuweisen, dass die Einkunftsgrenze von 30.000,00 € nicht überschritten wird. Wenn dies 10 Jahre lang der Fall ist, wird die Forderung von der WK niedergeschlagen (§ 6d Abs. 3 Satz 3 HmbHG 2008)!!

Durch die Niederschlagung, die früher auch möglich ist, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, erlischt die Forderung nicht. Die weitere Verfolgung des Studiengebührenanspruchs ist daher nicht ausgeschlossen, aber sehr unwahrscheinlich. Die Einziehung ist nur dann erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

Bei Überschreitung der Einkunftsgrenze erhebt die WK ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (der Basiszinssatz wird halbjährlich neu festgelegt und beträgt seit dem 01.01.2013 -0,13 %, so dass aktuell 4,87 % Zinsen erhoben werden). Hinzukommen können Vollstreckungskosten.

Die WK kann auf Antrag einer Rückzahlung der fälligen Gebührenforderung in Raten zustimmen. Die monatliche Mindestrate beträgt 50,00 €. Auch bei einer solchen Ratenzahlung werden weiter Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben.

### 3. VOLLSTRECKUNG

Wird keine Stundung gewährt, kann die HfbK die Studiengebühr vollstrecken. Damit wird die Kasse Hamburg beauftragt, die ihrerseits Pfändungen veranlassen und Vollstreckungsbeamte losschicken kann.

Die Vollstreckung kostet Geld, das zusätzlich von dir gefordert wird, nämlich nach der Vollstreckungskostenordnung (Diese Gebühren zahlt im Falle des BOYKOTTs der ASTA) insbesondere

- eine Mahngebühr von 3,00 € je Mahnung
- Vollstreckungskosten (z.B. beträgt die Pfändungsgebühr 34,00 € bei der Vollstreckung von Forderungen von bis zu 1.000,00 €, sie steigt um je 5,00 € für angefangene weitere 500,00 €; dazu können weitere Auslagen für Porto etc. kommen).

Werden (Studien-)Gebühren und Auslagen bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichtet, so sind vom folgenden Tage an Säumniszinsen von jährlich 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den rückständigen Betrag zu entrichten; dabei ist für die gesamte Zeit der Säumnis der bei deren Eintritt geltende Basiszinssatz zugrunde zu legen (§ 19 Abs. 1 Gebührengesetz).

Möglich ist neben u.a. einer Kontenpfändung auch ein Besuch eines Vollstreckungsbeamten bei dir zu Hause, der in diesem Zusammenhang nach einem fruchtlosen Pfändungsversuch auch eine eidesstattliche Versicherung (Vermögensauskunft) abnehmen darf. Ohne gerichtlichen Beschluss bist du nicht verpflichtet, einen Vollstreckungsbeamten in deine Wohnung zu lassen. Da dort aber in der Regel bei Studierenden ohnehin keine pfändbaren Werte sind, musst du dir überlegen, ob du ihn freiwillig hereinlässt. Die Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft beträgt 25,00 €.

Nach § 67 HmbVwVG gelten Beschränkungen und Verbote, die nach den §§ 850 bis 852 ZPO und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, auch für die Vollstreckung nach dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Es kann daher sinnvoll sein, das Konto in ein **Pfändungsschutzkonto** (§ 850k ZPO) umzuwandeln. Arbeitseinkommen und Sozialleistungen sind unpfändbar, wenn sie monatlich weniger als 1029,99 € betragen (wenn du Unterhaltspflichten hast, erhöht sich dieser Pfändungsfreibetrag).

Ein Eintrag bei der **Schufa** erfolgt bei öffentlich-rechtlichen Gebührenforderungen nur, wenn diese in das Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht aufgenommen werden. Eine Eintragungsanordnung durch die Vollstreckungsbehörde muss dir mitgeteilt werden (§ 284 Abs. 9 Abgabenordnung).

## 4. BEFRISTETE NIEDERSCHLAGUNG

Wird keine Stundung gewährt, erfolgt bei Nichtermittelbarkeit der Anschrift oder nach erfolglosen Vollstreckungsversuchen der Kasse Hamburg auf deren Empfehlung in der Regel die befristete Niederschlagung. Die HfbK prüft dann in regelmäßigen Abständen, ob eine Vollstreckung der Studiengebühren erfolgen soll.

## 5. VERJÄHRUNG?

Für die Verjährung von Studiengebührenforderungen gilt § 22 des Gebührengesetzes:

"(1) 1. Die Festsetzung von Gebühren, Zinsen und Auslagen, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). 2. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. 3. Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, ist die Festsetzungsfrist solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist.

(2) Sind Gebühren nach § 16 Absatz 2 vorläufig festgesetzt worden, beträgt die Festsetzungsfrist ein Jahr; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ungewissheit beseitigt ist und die festsetzende Behörde hiervon Kenntnis erhalten hat.

(3) 1. Ein festgesetzter Anspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). 2. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(4) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(5) 1. Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch Anerkenntnis, schriftliche Geltendmachung des Anspruchs sowie durch Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Sicherheitsleistung, durch eine einstweilige Einstellung der Vollstreckung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren oder durch Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Gebührenschuldners. 2. Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Satz 1 genannten Maßnahmen dauert fort, bis die Stundung oder die Aussetzung der Vollziehung abgelaufen, die Sicherheit oder, falls eine Vollstreckungsmaßnahme dazu geführt hat, das Pfändungspfandrecht, die Sicherheitshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen, oder das Insolvenzverfahren oder die Ermittlungen beendet sind. 3. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(6) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist."

Die Studiengebühr für das Sommersemester 2007 kann daher Ende 2012 verjährt sein, wenn keiner der in § 22 Abs. 5 Gebührengesetz genannten Unterbrechungstatbestände vorliegt. Auf Verjährung zu hoffen, ist daher nur in seltenen Fällen erfolgversprechend. Im Zweifel hast du das Recht auf Akteneinsicht in alle Unterlagen zur Vollstreckung und kannst dich selbst überzeugen, ob und wann eine die Verjährung unterbrechende Handlung erfolgt ist.